

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 603/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bella K [REDACTED] geb. P [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Street, W [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Rüge der Beschwerde, der Tatrichter habe einen etwa zweijährigen Erschöpfungszustand nach der Befreiung zu Unrecht nicht als so erheblich angesehen, daß er einen Anspruch auf Erstattung von Heilverfahrenskosten hätte tragen können, führt nicht zur Zulassung der Revision. Das Berufungsurteil entscheidet einen Einzelfall. Er wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Berufungsgericht durch die Ablehnung der Vernehmung von Zeugen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Soweit die Zeugen oder sachverständigen Zeugen sich schriftlich geäußert hatten, folgt der Tatrichter den Grundsätzen

- 3 -

der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGH RZW 1967, 500. Bei der Ablehnung der Vernehmung der Tochter der Klägerin, die keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, geht der Tatrichter von dem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (DRiZ 1959, 252; Urteil vom 20. Oktober 1965 – IX ZR 227/64; RZW 1967, 423) anerkannten Grundsatz aus, daß völlig ungeeignete Beweise, die mithin für das Ergebnis des Rechtsstreits keine Bedeutung haben können, nicht zu erheben sind.

Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen.

Maier

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)